

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/29 2008/21/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §66 Abs2;
AVG §66 Abs4;
NAG 2005 §11;
NAG 2005 §21 Abs1;
NAG 2005 §24 Abs1;
NAG 2005 §24 Abs2;
NAG 2005 §74;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des G, vertreten durch Dr. Paul Delazer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 2/1, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 7. September 2007, Zl. 148.851/2-III/4/07, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 18. Jänner 2008, Zl. 148.851/10-III/4/08, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der 1980 in Österreich geborene und seither hier aufhältige Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger, verfügte zuletzt über eine Niederlassungsbewilligung "jeglicher Aufenthaltzweck, § 13 Abs. 2 FrG", gültig bis 14. April 2004. Der 1980 in Österreich geborene und seither hier aufhältige Beschwerdeführer, ein türkischer Staatsangehöriger, verfügte zuletzt über eine Niederlassungsbewilligung "jeglicher Aufenthaltzweck, Paragraph 13, Absatz 2, FrG", gültig bis 14. April 2004.

Mit von seinem rechtsfreundlichen Vertreter verfasster Eingabe vom 13. Juni 2006 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung "einer weiteren Niederlassungsbewilligung, wobei auf Grund der vorliegenden Voraussetzungen ein 'Daueraufenthalt - EG' in Frage kommt".

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck wies diesen Antrag namens des Landeshauptmannes von Tirol mit Bescheid vom 3. Jänner 2007 gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab. Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde (der Bundesminister für Inneres) mit Bescheid vom 7. September 2007 (hinsichtlich eines Schreibfehlers bei Bezeichnung des Bescheidadressaten berichtigt durch Bescheid vom 18. Jänner 2008) gemäß § 66 Abs. 2 AVG unter Behebung des erstinstanzlichen Bescheides statt. Das begründete die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass der zufolge § 24 Abs. 1 und 2 NAG als Erstantrag zu wertende Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 21 Abs. 1 NAG vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen gewesen wäre. Es werde aber festgestellt, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorlägen, weshalb gemäß § 74 NAG "eine Inlandsantragstellung zuzulassen wäre und auch der Verfahrensmangel der nicht persönlichen Antragstellung zu heilen wäre". Die belangte Behörde führt dann weiter wörtlich aus wie folgt: Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck wies diesen Antrag namens des Landeshauptmannes von Tirol mit Bescheid vom 3. Jänner 2007 gemäß Paragraph 24, Absatz eins, und 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab. Der dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde (der Bundesminister für Inneres) mit Bescheid vom 7. September 2007 (hinsichtlich eines Schreibfehlers bei Bezeichnung des Bescheidadressaten berichtigt durch Bescheid vom 18. Jänner 2008) gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG unter Behebung des erstinstanzlichen Bescheides statt. Das begründete die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass der zufolge Paragraph 24, Absatz eins, und 2 NAG als Erstantrag zu wertende Antrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 21, Absatz eins, NAG vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen gewesen wäre. Es werde aber festgestellt, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorlägen, weshalb gemäß Paragraph 74, NAG "eine Inlandsantragstellung zuzulassen wäre und auch der Verfahrensmangel der nicht persönlichen Antragstellung zu heilen wäre". Die belangte Behörde führt dann weiter wörtlich aus wie folgt:

"Ist der erhobene Sachverhalt der Bescheid erlassenden erstinstanzlichen Behörde mangelhaft, kann die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG den Bescheid beheben und an die Bescheid erlassende Behörde zurück verweisen." Ist der erhobene Sachverhalt der Bescheid erlassenden erstinstanzlichen Behörde mangelhaft, kann die Berufungsbehörde gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG den Bescheid beheben und an die Bescheid erlassende Behörde zurück verweisen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit in Ihrem konkreten Fall die materiellen Voraussetzungen (§ 11 NAG), insbesondere was Lebensunterhalt, Unterkunft, Krankenversicherung, etc. betrifft, gegeben sind. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit in Ihrem konkreten Fall die materiellen Voraussetzungen (Paragraph 11, NAG), insbesondere was Lebensunterhalt, Unterkunft, Krankenversicherung, etc. betrifft, gegeben sind.

Aufgrund des mangelhaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens, ist ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich dieser Gesichtspunkte durchzuführen, insbesondere da die vorliegenden Sachverhaltselemente zum Teil veraltet erscheinen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren

Behandlung mit Beschluss vom 1. Dezember 2007, B 1991/07, ablehnte und sie in der Folge gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Dieser hat über die ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 1. Dezember 2007, B 1991/07, ablehnte und sie in der Folge gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Dieser hat über die ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift

seitens der belangten Behörde - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: seitens der belangten Behörde - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Zunächst ist klarzustellen, dass ein Berufungsbescheid, mit dem der erstinstanzliche Bescheid wie hier gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben wurde, u.a. dann eine Rechtsverletzung bewirken kann, wenn die Berufungsbehörde mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen von der Regelung des § 66 Abs. 2 AVG zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung im Sinn des § 66 Abs. 4 AVG erlassen hat (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 9. November 2009, Zl. 2007/18/0664; vgl. auch die bei Hengstschläger/Leeb, AVG § 66, Rz 29, zitierte hg. Judikatur). Gegebenenfalls ist der Berufungswerber in dem - gegenständlich geltend gemachten - Recht auf Sachentscheidung durch die Berufungsbehörde verletzt (Hengstschläger/Leeb, aaO., Rz 22; in diesem Sinn etwa der hg. Beschluss vom 8. September 2005, Zl. 2005/18/0545). Die von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift vertretene Ansicht, der Beschwerdeführer sei durch den seiner Berufung stattgebenden angefochtenen Bescheid nicht beschwert, trifft daher nicht zu. Zunächst ist klarzustellen, dass ein Berufungsbescheid, mit dem der erstinstanzliche Bescheid wie hier gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG behoben wurde, u.a. dann eine Rechtsverletzung bewirken kann, wenn die Berufungsbehörde mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen von der Regelung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung im Sinn des Paragraph 66, Absatz 4, AVG erlassen hat vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 9. November 2009, Zl. 2007/18/0664; vergleiche , auch die bei Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66,, Rz 29, zitierte hg. Judikatur). Gegebenenfalls ist der Berufungswerber in dem - gegenständlich geltend gemachten - Recht auf Sachentscheidung durch die Berufungsbehörde verletzt (Hengstschläger/Leeb, aaO., Rz 22; in diesem Sinn etwa der hg. Beschluss vom 8. September 2005, Zl. 2005/18/0545). Die von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift vertretene Ansicht, der Beschwerdeführer sei durch den seiner Berufung stattgebenden angefochtenen Bescheid nicht beschwert, trifft daher nicht zu.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde den bei ihr angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverweisen, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung - worunter nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch eine Vernehmung zu verstehen ist (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 21. November 2002, Zl. 2000/20/0084) - unvermeidlich erscheint. Außer diesem Fall hat die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens berechtigt die Berufungsbehörde somit nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach § 66 Abs. 2 AVG, wenn sich dieser Mangel nicht anders als mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beheben lässt. In allen anderen Fällen hat die Berufungsbehörde immer in der Sache selbst zu entscheiden und die dafür notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens unter Heranziehung der Behörde erster Instanz oder selbst vorzunehmen (vgl. mit weiteren Nachweisen das schon zitierte hg. Erkenntnis vom 9. November 2009). Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde den bei ihr angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverweisen, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung - worunter nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch eine Vernehmung zu verstehen ist vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 21. November 2002, Zl. 2000/20/0084) - unvermeidlich erscheint. Außer diesem Fall hat die Berufungsbehörde gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens berechtigt die Berufungsbehörde somit nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG, wenn sich dieser Mangel nicht anders als mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beheben lässt. In allen anderen Fällen hat die Berufungsbehörde immer in der Sache selbst

zu entscheiden und die dafür notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens unter Heranziehung der Behörde erster Instanz oder selbst vorzunehmen vergleiche , mit weiteren Nachweisen das schon zitierte hg. Erkenntnis vom 9. November 2009).

Gegenständlich ist nicht zu sehen, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheinen konnte, um den der Berufungsbehörde vorgelegenen Sachverhalt zu ergänzen. Die belangte Behörde hat sich auch gar nicht auf das Vorliegen dieser für ein Vorgehen nach § 66 Abs. 2 AVG erforderlichen Voraussetzung gestützt, sondern in offenkundiger Verkenning der Rechtslage nur einen Mangel des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt. Ihre in der Gegenschrift geäußerte Auffassung, eine Verpflichtung zur Sachentscheidung höhle "§ 66 Abs. 2 AVG bis zur Bedeutungslosigkeit aus", übersieht den "Ausnahmecharakter" dieser Vorschrift (Hengstschläger/Leeb, aaO., Rz 12). Gegenständlich ist nicht zu sehen, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheinen konnte, um den der Berufungsbehörde vorgelegenen Sachverhalt zu ergänzen. Die belangte Behörde hat sich auch gar nicht auf das Vorliegen dieser für ein Vorgehen nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG erforderlichen Voraussetzung gestützt, sondern in offenkundiger Verkenning der Rechtslage nur einen Mangel des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt. Ihre in der Gegenschrift geäußerte Auffassung, eine Verpflichtung zur Sachentscheidung höhle "§ 66 Absatz 2, AVG bis zur Bedeutungslosigkeit aus", übersieht den "Ausnahmecharakter" dieser Vorschrift (Hengstschläger/Leeb, aaO., Rz 12).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 29. April 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008210044.X00

Im RIS seit

03.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at